

**Merk- und Informationsblatt des Fachprüfungsausschusses
„Fachanwalt für Strafrecht“
der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg**

Für den Antrag auf Verleihung der Bezeichnung

Fachanwalt für Strafrecht

wird die Beachtung nachstehender Hinweise empfohlen:

1. Grundlage ist die Fachanwaltsordnung (FAO) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung, jeweils abrufbar im Internet.
2. Der Antrag ist an die Rechtsanwaltskammer Nürnberg zu richten (§ 22 FAO). Entsprechend der zurzeit gültigen Verwaltungsgebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg wird eine Bearbeitungsgebühr von 700,00 € erhoben, die bei Antragstellung zu begleichen ist.
3. Für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung Voraussetzung (§ 3 FAO).
4. Mit dem Antrag sollen alle nach der FAO notwendigen Unterlagen in leicht prüfbarer Form vorgelegt werden. Je weniger Rückfragen erforderlich sind, desto schneller kann über den Antrag entschieden werden.
5. Auf Nachfrage des Ausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben zur Einsichtnahme vorzulegen.
6. Folgende Unterlagen müssen gem. § 6 FAO bereits mit Antragstellung vorgelegt werden:
 - a) Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme dargelegt werden sollen, sind Zeugnisse des Lehrgangsveranstalters vorzulegen, die den Nachweis umfassen, dass der Lehrgang einen Zeitumfang von mindestens 120 Zeitstunden hatte und alle relevanten Bereiche des Fachgebiets nach § 13 behandelt wurden. In dem Zertifikat müssen daneben auch die Dozenten hinsichtlich der jeweiligen Rechtsgebiete des Strafrechts sowie die erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei Klausuren mit insgesamt 15 Zeitstunden bestätigt sein. Die Klausuren sind im Original vorzulegen.

Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen.
 - b) Es ist eine Fallliste vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten muss: Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand des Verfahrens.
7. Gemäß § 5 Abs. 1 lit. f) FAO müssen die besonderen praktischen Erfahrungen innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung durch die selbständige Bearbeitung von Fällen aus dem Strafrecht nachgewiesen werden und zwar von mindestens 60 Fällen, dabei 40 Hauptverhandlungstage (davon mindestens 30 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht).

Ihrem Antrag fügen Sie bitte eine anwaltliche Versicherung bei, dass Sie mit der Falliste nachgewiesene Fälle als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben.

8. Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten werden angerechnet.